



camvet.ch

**Schweizerische Tierärztliche Vereinigung
für Komplementär- und Alternativmedizin**

**Association Vétérinaire Suisse
pour les Médecines Complémentaires et Alternatives**

**Weiterbildungsreglement zum
Fähigkeitsausweis Homöopathie GST**

11. November 2021

Weiterbildungsreglement FA Homöopathie GST

Zweck

Art. 1: Zweck

Dieses Weiterbildungsreglement enthält die Bedingungen der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Komplementär- und Alternativmedizin camvet.ch zur Erlangung des Fähigkeitsausweises Homöopathie GST (FA).

Der FA soll zum Ausdruck bringen, dass die Inhaberin des FA eine ausreichende Ausbildung, geprüftes Grundlagenwissen und genügend praktische Erfahrung in Homöopathie hat, um diese Methode bei Tieren anzuwenden.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Rechtsgrundlage

Art. 2: Rechtsgrundlage

Das Reglement stützt sich auf die Statuten der camvet.ch vom 31. Oktober 2014 und die Bildungsordnung (BO) der Gesellschaft Schweizerischer Tierärztinnen und Tierärzte GST.

Verantwortlichkeiten

Art. 3: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung genehmigt das Weiterbildungsreglement.

Art. 4: Vorstand

Der Vorstand

1. stellt der GST Antrag für die Verleihung des FA.
2. genehmigt Änderungen im Anhang dieses Reglements

Art. 5: Fachkommission

Die Fachkommission Homöopathie besteht aus drei Mitgliedern, die alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung der camvet.ch gewählt werden. Die Mitglieder der Fachkommission müssen im Besitz des FA Homöopathie GST sein.

Aufgaben der Fachkommission:

- 5.1. Grundlagenprüfung SVHA Academy
 - Ein Mitglied der Fachkommission ist als Examinatorin oder Beisitzerin bei der Prüfung von Veterinär-Kandidatinnen durch die SVHA Academy (Schweizerische Vereinigung Homöopathischer Ärztinnen und Ärzte) anwesend und vertritt die camvet.ch.
 - In Ausnahmefällen (Prüfungssprache) kann die Fachkommission eine Ersatzexaminatorin mit FA Homöopathie GST bestimmen.
- 5.2. Fähigkeitsausweis Homöopathie GST
 - Sie informiert den Vorstand über den Eingang eines Antrages

- Sie prüft, ob die Kandidatin die Bedingungen von Art. 6 - 10 erfüllt
 - Sie stellt der Kandidatin die Rechnung zu
 - Sie beurteilt die eingereichten Falldokumentationen
 - Sie unterstützt und berät die Kandidatinnen auf dem Weg zum FA Homöopathie GST bei allfälligen Fragen zur Erstellung der Falldokumentationen
- 5.3. Bildungsveranstaltungen
- Sie prüft und akkreditiert Bildungsveranstaltungen mit Bildungsstunden
 - Sie stellt den Antragstellern Rechnung
 - Sie stellt Homöopathie-Bildungsveranstaltungen in den Veranstaltungskalender der camvet.ch und GST
- 5.4. Rezertifizierung
- Sie prüft regelmässig die Bildungsstunden der FA-Inhaberinnen,
 - Sie hält die Liste der FA-Inhaberinnen aktuell und informiert bei Änderungen den Vorstand und die Bildungsverantwortlichen der GST
- 5.5. Sie erarbeitet bei Bedarf Änderungen im Anhang dieses Reglements

Von allen Sitzungen der Fachkommission werden Protokolle erstellt und dem Vorstand zugestellt.

Bedingungen zur Erlangung des FA Homöopathie GST

Art. 6:

Die Weiterbildung zum FA Homöopathie GST steht Tierärztinnen offen, welche ein eidgenössisches Diplom der Veterinärmedizin oder ein in der Schweiz anerkanntes entsprechendes ausländisches Diplom besitzen und Mitglied der GST sowie der camvet.ch sind (es gilt die Doppelmitgliedschaft).

Art. 7: Weiterbildung in Homöopathie

Voraussetzung ist eine homöopathische Weiterbildung bei einer in Anhang 1 aufgeführten Weiterbildungsstätte.

Die Weiterbildung umfasst folgende drei Gebiete (Anhang 3):

1. Theorie und allgemeine Grundlagen
2. Arzneimittellehre (Liste der zu erlernenden Mittel)
3. Fallrepertorisation und Auswertung

Art. 8: Prüfung

Die Weiterbildung ist mit der Prüfung der SVHA Academy (Anhang 2) zu beenden. Die Anmeldung zur Prüfung ist direkt beim SVHA einzureichen.

Mindestens einer der beiden Prüfungsfälle muss aus dem Veterinärbereich kommen. Ein Examinator vertritt die camvet.ch gemäss Art. 5. Die erfolgreich bestandene Prüfung wird mit einem Zertifikat SVHA bestätigt und ist eine der Voraussetzungen zur Erlangung des FA Homöopathie GST. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nach einem Jahr Wartefrist wiederholt werden.

Sofern die Ausbildung und Prüfung nicht bei der SVHA Academy erfolgte, entscheidet die Fachkommission in Absprache mit dem Vorstand über die Zulässigkeit. Eine aktuelle Liste der zurzeit anerkannten Ausbildungsstätten und Prüfungen findet sich in Anhang 1 und 2.

Art. 9: Falldokumentation

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung gemäss Art. 8 hat die Kandidatin selbständig zwei, nur mit den Methoden der klassischen Homöopathie behandelte Fälle schriftlich zu dokumentieren. Die Fallberichte müssen das Dokumentationsschema in Anhang 4 erfüllen.

Die Falldokumentationen werden von der Fachkommission geprüft und kontrolliert. Bei begründeter Rückweisung eines Falles besteht die Möglichkeit einer Neubearbeitung oder einer zusätzlichen Dokumentation.

Die Falldokumentationen werden vom Vorstand gesammelt und geordnet aufbewahrt. Sie werden auf der Homepage der camvet.ch im Mitgliederbereich veröffentlicht. Die Verfasserin hat das Copyright.

Art 10: Gebühren

Die Bearbeitungsgebühren für den FA Homöopathie GST werden vom Vorstand festgelegt und sind im Voraus zu bezahlen.

Verfahren

Art.11: Antrag und Vorgehen

Die Kandidatin reicht den Antrag zur Erlangung des FA Homöopathie GST mit Nachweis der obgenannten Bedingungen (Art. 6 – 10) an die Präsidentin der Fachkommission Homöopathie ein.

Die Falldokumentationen müssen elektronisch als Word-Datei, zusammen mit der Kopie des Prüfungsdiplomes SVHA (respektive anderen Prüfungsdokumenten), sowie einem Beleg über die Einzahlung der Bearbeitungsgebühr eingesandt werden.

Die Fachkommission prüft das eingereichte Dossier auf Vollständigkeit und Einhaltung der formalen Vorgaben und beurteilt die eingereichten Falldokumentationen. Die Beurteilung wird mit der Kandidatin besprochen, so dass allfällige Nachbesserungen gemacht werden können.

Das endgültige Resultat wird dem Vorstand der camvet.ch schriftlich mitgeteilt. Werden die Falldokumentationen akzeptiert, stellt der Vorstand bei der GST den Antrag zur Verleihung des FA Homöopathie GST.

Art.12: Entscheid

Der FA Homöopathie GST wird von der GST auf Antrag des Vorstandes der camvet.ch gemäss BO verliehen. Die Benachrichtigung erfolgt schriftlich durch die GST. Im Rahmen der Mitgliederversammlung der camvet.ch werden die erfolgreichen Absolventinnen geehrt und erhalten ihr Diplom.

Art. 13: Rekursinstanz

Die camvet.ch stellt bei drohenden Rekursen eine Mediatorin zur Verfügung.

Rekurse werden gemäss Reglement über den Rechtsweg der GST im Rahmen der BO (R-RWBO) der Bildungsrekurskommission der GST eingereicht und bearbeitet.

Schlussbestimmungen

Art. 14: Verzeichnis der Inhaberinnen des FA Homöopathie GST

Die Namen der Inhaberinnen des FA Homöopathie GST sind auf der Homepage der camvet.ch und der GST sowie im Medizinalberuferegister einsehbar. Die Fachkommission führt zudem eine Liste über die Kandidatinnen, welche sich in der Ausbildung zum FA befinden.

Art. 15: Fortbildung

Um den FA Homöopathie GST aufrechterhalten zu können, ist fachspezifische Fortbildung nötig. Die Bedingungen sind im Fortbildungsreglement der camvet.ch geregelt. Bei Nichteinhalten der Fortbildungspflicht wird der Titel entzogen.

Art. 16: Änderungen

Anträge über Änderungen dieses Reglements sind bis 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand der camvet.ch einzureichen.

Art. 17: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der camvet.ch vom 11. November 2021 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. November 2019.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 11. November 2021.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Susanne Stocker

Larissa Vicart



Anhang zum Weiterbildungsreglement Homöopathie

Anhang 1: Anerkannte Weiterbildungen

Generell wird eine den Richtlinien des ECH (European Committee of Homeopathy-www.homeopathyeurope.org) entsprechende Grundausbildung empfohlen.

1. SVHA Academy (Schweizerischer Verein homöopathischer Ärztinnen und Ärzte) (www.svha.ch/ausbildung.php)
2. SHI Homöopathie Schule AG, Steinhäuserstrasse 51, 6300 Zug (www.shi.ch)
3. ESRHU Ecole Suisse Romande d'Homéopathie Uniciste (<https://esrhu.ch>)

Eine Grundausbildung sollte mindestens 200 Stunden theoretische und 150 Stunden praktische Ausbildung umfassen, letzteres auch als Intervision in der eigenen Praxis.

Obgenannte Ausbildungsstätte(n) sind von der camvet.ch anerkannt und berechtigen somit zu Bildungspunkten GST.

Weitere mögliche Grundausbildungen ohne Berechtigung zu Bildungspunkten sind beispielsweise:

- Kurse des Aude Sapere (www.audesapere.de)
- Kurse in Österreich der OeGVH (www.oegvh.at)
- Kurse, die IAVH zertifiziert sind (www.iavh.at)
- Kurse in Cortona, Italien (www.omeovet.net)

Anhang 2: Anerkannte Prüfungen

- SVHA-Prüfung, www.svha.ch
- SHI Homöopathie Schule AG, Zug, www.shi.ch

Weitere Prüfungen werden nur dann akzeptiert, wenn diese erstens den Anforderungen des European Committee of Homeopathy (ECH) entsprechen und zweitens durch nationale oder internationale tierärztliche Berufsverbände durchgeführt werden.

z.B.

HPTG in Grossbritannien www.hptg.org

Cortona in Italien www.omeovet.net

IAVH www.iavh.org

AVH Academy of Veterinary Homeopathy in den USA www.theavh.org

Prüfungen anderer Organisationen können nicht anerkannt werden. Im Zweifelsfall ist vorgängig mit der Fachkommission für Homöopathie Kontakt aufzunehmen.

Anhang 3: Inhalt der Grundausbildung

3.1. Theorie und allgemeine Grundlagen

- Geschichte der Homöopathie, wissenschaftstheoretische Grundlagen
- Grundbegriffe der Homöopathie (Lebenskraft, Gesundheit, Krankheit, Heilung, Ähnlichkeitsgesetz)
- Arzneimittel und ihre Herstellung, Gabe und Dosierung
- Arzneimittelprüfung am Gesunden
- Fallaufnahme
- Wert der Symptome (insbesondere tierspezifische, inkl. Übersetzung ins humanmed. Repertorium), Charakteristika, Hierarchisierung
- Reaktion auf die erste Gabe, homöopathische Verschlimmerung, 2. Verschreibung
- Die chronischen Krankheiten
- Besondere Krankheiten (z.B. einseitige, lokale Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten)
- Indikationen und Grenzen der Homöopathie

3.2. Materia Medica

A-Liste = Liste derjenigen Arzneien deren Grundzüge, Modalitäten, Wesensmerkmale und wichtigsten Symptome vorausgesetzt werden:

- Aconitum napellus
- Apis mellifica
- Argentum nitricum
- Arnica montana
- Arsenicum album
- Aurum metallicum
- Baryta carbonica
- Belladonna (Atropa belladonna)
- Bryonia alba
- Calcium carbonicum
- Calcium phosphoricum
- Carbo vegetabilis
- Carcinosinum
- Causticum hahnemanni
- Chamomilla
- China officinalis
- Colocynthis
- Conium maculatum
- Gelsemium sempervirens
- Graphites
- Hepar sulphuris
- Hyoscyamus niger
- Ignatia amara
- Kalium bichromicum
- Kalium carbonicum
- Lachesis muta
- Lycopodium clavatum
- Medhorrinum
- Mercurius solubilis
- Natrium carbonicum
- Natrium muriaticum
- Natrium sulphuricum
- Nitricum acidum
- Nux vomica
- Opium (Papaver somnium)

- Phosphorus
- Phosphoricum acidum
- Platinum metallicum
- Pulsatilla pratensis
- Rhus toxicodendron
- Sepia officinalis
- Silicea terra
- Staphysagria (Delphinium staphisagria)
- Stramonium (Datura stramonium)
- Sulphur
- Tarentula hispanica
- Thuja occidentalis
- Tuberkulinum bovinum
- Veratrum album

B-Liste = Liste derjenigen Arzneien deren Grundzüge und key notes vorausgesetzt werden:

- Allium cepa
- Alumina
- Anacardium orientale
- Antimonium crudum
- Antimonium tataricum
- Bellis perennis
- Berberis vulgaris
- Calcium fluorium
- Calcium sulphuricum
- Cannabis indica
- Cantharis
- Caulophyllum thalictroides
- Chelidonium majus
- Cimicifuga racemosa
- Cina
- Cocculus indicus
- Coffea cruda
- Cuprum metallicum
- Drosera rotundifolia
- Dulcamara
- Euphrasia
- Ferrum metallicum
- Ferrum phosphoricum
- Fluoricum acidum
- Hypericum perforatum
- Ipecacuanha
- Iodum
- Lac caninum
- Ledum palustre
- Liliium tigrinum
- Lyssinum
- Magnesium carbonicum
- Magnesium muriaticum
- Magnesium phosphoricum
- Mezereum
- Nux moschata
- Petroleum
- Phytolacca decandra
- Plumbum metallicum
- Podophyllum
- Psorinum

- Ruta graveolens
- Sarsaparilla
- Secale cornutum
- Spongia tosta
- Sulphuricum acidum
- Symphytum officinale
- Zincum metallicum

3.3. Fallrepertorisation und Auswertung

- Selbstständige Bearbeitung von veterinärmedizinischen Krankengeschichten mit Hilfe des Repertoriums. Als Basis hat das Repertorium nach Kent zu dienen. Wir empfehlen die Verwendung eines der folgenden Ausgaben: Synthesis (Homeopathic Book Publishers E/Hahnemann Institut D oder Archibel als Software Version), Complete Repertory (IRHIS Verlag D und E oder Mac Repertory als Software Version), Kents Final General Repertory (B. Jain Publ. E)
- Korrekte Hierarchisation (s. 3.1.)
- Richtige Auswahl der Rubriken
- Differentialdiagnose der in Frage kommenden Arzneien

Anhang 4: Dokumentationsschema für die Falldokumentationen

4.1. Vorgaben:

Die Kandidatin hat selbstständig zwei ausschließlich mit den Methoden der klassischen Homöopathie erfolgreich behandelte Fälle schriftlich zu dokumentieren. Ein Fall muss einen chronischen, der zweite vorzugsweise einen akuten Krankheitsverlauf beschreiben. Eine der zwei Falldokumentationen kann durch eine Publikation in einer Fachzeitschrift ersetzt werden. Der Beitrag kann entweder bereits erschienen sein, oder ein „gut zum Druck“ erhalten haben.

4.2. Sprache:

deutsch, französisch, andere nach Absprache mit der Fachkommission

4.3. Einreichung:

Die Falldokumentationen der Kandidatinnen werden zusammen mit dem Beleg der beglichenen Rechnungsgebühr bei der Präsidentin der Fachkommission Homöopathie in elektronischer Form als Word-Dokument bis **spätestens am 1. März** eingereicht.

4.4. Datenschutz:

Die Tierhalterinnen sind von der FA-Kandidatin über die Verwendung der Patienten- und Besitzerdaten in einer Falldokumentation zu verständigen. Name und Adresse des Besitzers müssen der Fachkommission zugänglich gemacht werden, sind aber in der Falldokumentation aus Datenschutzgründen nicht ersichtlich.

4.5. Gliederung:

Die Falldokumentationen müssen druckreif sein, damit sie zu Forschungs- oder ähnlichen Zwecken verwendet werden können. Das Copyright hat die Autorin.

Die Arbeiten müssen mindestens die folgenden Elemente enthalten:

1. Deckblatt (Titel der Arbeit; Name und Anschrift des Kandidaten)
2. Zusammenfassung, Schlüsselwörter (inclusive der Arzneien)
3. Patientendaten: Name, Art/Rasse, Geburtsdatum, Geschlecht, Verwendungszweck
4. Anamnese, Vorbehandlung, schulmedizinische Diagnose(n), (Beilage von Labor- und Röntgenbefunden, Operationsberichten, Audiovisuelle Dokumente etc.)
5. Klinische Untersuchung, Status Präsens, Beurteilung
6. Homöopathische Fallaufnahme: vollständige homöopathische (Spontan- & geführte) Anamnese, eigene Beobachtungen (Tier-Mensch, Verhaltensauffälligkeiten, Hintergründe)
7. hierarchisierte Symptomenliste inkl. Begründung, Fallanalyse (Repertorisation inkl. Quelle oder andere Herangehensweise). In der Schweiz hat sich die Herangehensweise und Fallbearbeitung im Sinne der Schriften von James Tyler Kent etabliert. Dem soll in der Wahl der Methode nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
8. Behandlungsprotokoll: Erstverschreibung/Mittelgabe, Begründung (Mittelwahl, Potenz, Verabreichungshäufigkeit, Abgrenzung zu differentialdiagnostischen Mitteln, wo möglich miasmatische Aufarbeitung)
9. Heilungsverlauf und Beurteilung
 - a. Akuter Fallbericht:
Verlaufsbeschreibung 2 Monate über die Ausheilung hinaus
 - b. Chronischer Fallbericht:
Verlaufsbeschreibung über einen Zeitraum von mindestens 12 und

höchstens 24 Monaten.

10. Diskussion: Fallbeurteilung, -verlauf, Beitrag der Homöopathie (im Vergleich zu Schulmedizin), Grenzen, Fallprognose
11. Verwendete Literatur, Quellenangaben im Text integriert (Autor, Jahr, Titel, Journalname, ev. Buchtitel, Editoren, Verlag, Seiten)

4.6. Bewertung der Falldokumentation

Die Falldokumentationen werden **bis am 15. Juni** von der Fachkommission nach den folgenden Kriterien bewertet und der Kandidatin schriftlich mitgeteilt:

1. Allgemeine Beurteilung: akzeptiert oder ungenügend
2. Darstellung gemäss Reglement und Rechtschreibung
3. Schulmedizinische Beurteilung: Diagnostik, vorangehende Therapien
4. Homöopathische Anamnese mit besonderem Augenmerk auf die Modalitäten
5. Hierarchisierung und Repertorisation
6. Mittelwahl und Differentialdiagnosen
7. Verlaufsbeurteilung
8. Diskussion: kann die Wirkung der homöopathischen Therapie aufgezeigt werden
9. Quellen incl. Repertorium

4.7. Besprechung der Fälle

In der Folge werden die Fälle mit der Kandidatin besprochen, insbesondere die Hierarchisierung, Repertorisation und Differentialdiagnosen. Allfällige **Korrekturen sind bis 31. August** vorzunehmen, so dass die Arbeit an der MV der camvet.ch druckfertig vorliegt.

Anhang 5: Gebühren

Die camvet.ch erhebt für die Kontrolle der zwei Falldokumentationen und die Beantragung des FA eine Gebühr von CHF 900.00